

Das Repertorium Germanicum bietet die folgenden Daten:

7. Am 2. Juni 1394 wird die Pfarrkirche St. Ottilien in Hofeld (Diözese Speyer) als *per non prom. Johannis de Urbach vacant bezeugt*⁵⁹⁾.
8. Am 9. August 1406 fungiert ein Notar *Johannes Urbach* bei einem Rechtsakt, an dem die Bistümer Würzburg und Eichstätt sowie der Deutschordensritter Wolfram von Egloffstein beteiligt sind⁶⁰⁾.
9. Am 14. Mai und 14. September 1409 wird bei einem die Würzburger Diözese betreffenden Rechtsakt ein Notariatsinstrument des Würzburger Klerikers *Johannes Urbach* verwandt⁶¹⁾.

Von diesen Daten ist das erste nicht mit Sicherheit einzuordnen. Umso interessanter sind die beiden folgenden. Sie betreffen zweifellos dieselbe Person, und diese dürfte mit dem Heidelberger Studenten identisch sein, da dieser (Nr. 4) ja gleichfalls als Würzburger Kleriker bezeichnet wurde.

Die Erfurter Überlieferung ist schon wiederholt nach Lebensspuren des Johannes Urbach durchsucht worden. Denn zu der Nachricht, daß der *Processus iudicii* in Erfurt geschrieben worden sei, kam hinzu, daß die älteren Handschriften auffallend häufig Beispiele bringen, in denen Erfurt als Gerichtsort genannt ist⁶²⁾. So nahm man an, daß der Autor „entweder als Advokat bei geistlichen Gerichten tätig war, oder gar als Official der Leitung eines solchen vorstand . . . Haben die Ortsnamen usw. in den Formularen irgendwelche Bedeutung, so wäre es die Registratur des Decanus ecclesiae beatae Mariae Erfordensis, welche ihm zu diesem Behufe das nöthige Material lieferte“⁶³⁾. Daraus ergibt sich, daß der Autor des *Processus iudicii* mit Nikolaus Lubeck zusammengearbeitet haben könnte, der seit 1404 als Dekan der Erfurter Marienkirche bezeugt ist und von 1411 bis zu seinem Tode 1431 Bischof von Merseburg war⁶⁴⁾. Der Bischof hat auf dem Konstanzer Konzil eine bedeutende Rolle gespielt⁶⁵⁾, in seinem Gefolge könnte also der *Processus*-Autor auf das Konzil gegangen sein. Nikolaus Lubeck könnte zudem die Quelle für die auffällig häufigen Beispiele aus der Praxis der

⁵⁹⁾ Repertorium Germanicum 2 (1933) Sp. 1129.

⁶⁰⁾ Ebd. Sp. 1321.

⁶¹⁾ Ebd. Sp. 1357.

⁶²⁾ Vgl. M u t h e r - L a n d s b e r g (wie Anm. 14) S. 20 ff.

⁶³⁾ Ebd. S. 56.

⁶⁴⁾ Ebd. Vgl. auch A. S c h m e k e l, Historisch-topographische Beschreibung des Hochstiftes Merseburg (1858) S. 164 ff.

⁶⁵⁾ Vgl. nur Acta Concilii Constanciensis 4 (1928) Register S. 968.